Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1868)

Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 46. Samstag den 14. November 1868.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl: Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1.65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1.25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile bei Wiederholung 7 Cts.

Erscheint jeden Samstag in acht oder zehn Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Der Borromäus-Verein und die Schweiz.

Im Jahre 1867 belief sich die Gesammtzahl der Hülfsvereine auf 1350, die der Vereinsgenossen auf zirka 50,000. Die Gesammteinnahme betrug 264,803 Fr., die Gesammtausgabe 263,086 Fr. In der Schweiz bestehen folgende Hülfsvereine: Altorf, Altstätten, Chur, St. Gallen, Obertoggenburg, Schmerikon, Sirnach, Sarnen, Sachseln, Schwyz-Flecken, Schwyz-Kollegium, Solothurn-Seminar, Stans, Wangen, Wyl. Dieses Jahr werden wieder einige neue Hülfsvereine gegründet. Z. B. in Zug, Küßnacht, Freiburg, Andermatt 2c. Daraus ist ersichtlich, daß dieser in Deutschland so allgemein verbreitete Verein, in der Schweiz immer noch viel zu wenig Mitglieder zählt. Und doch sind die Vortheile, welche der Verein seinen Mitgliedern bietet, ungemein groß, und ist dessen Nutzen und Bedeutung für das Ganze noch weit großer.

Die Vortheile für die Vereinsgenossen sind: 1) daß sie für ihren jährlichen Beitrag sich aus dem Bücherverzeichniß des Vereins eines oder mehrere Bücher wählen können, die ihnen im Laden fast doppelt so theuer kämen; daß sie außerdem fast sämmtliche Bücher des Vereins zu zwei Drittel des Ladenpreises erhalten. Der Katalog des Vereins umfaßt 3225 Nummern das Beste und Brauchbarste aus der katholischen Literatur Deutschlands. Es ist daher klar, daß Jeder, der auch nur eine kleine Summe auf jährliche Bücheranschaffung verwendet, durch die Theilnahme am Vereine einen sehr beträchtlichen Vortheil hat, gegen den die Verzögerung der Zeit nicht in Betracht kommt.

Noch weit größer erscheinen aber die höheren Vortheile des Vereins für die Verbreitung der katholischen Wahrheit und des katholischen Lebens. Durch den Verein wird die Verbreitung guter Bücher unter Clerus und Volk sehr befördert. Die Wichtigkeit dieses Nutzens ist aber sehr hoch anzuschlagen. Es hat seit einem Menschenalter die katholische Literatur einen erfreulichen Aufschwung genommen. Auf allen Gebieten der katholischen Literatur fehlt es nicht mehr an guten und in katholischem Geiste geschriebenen Büchern. Denken wir uns, was in dieser Beziehung allein auf dem Gebiete der Geschichte geschehen ist. Es fehlt nicht mehr, wie man vordem klagen mußte, an Büchern, um den wichtigsten Bedürfnissen zu genügen, wohl aber fehlt es noch sehr an Verbreitung derselben. Noch herrscht vielfach unter den Katholiken theils Indolenz, theils Unkenntniß bezüglich ihrer eigenen Literatur. Der Verein ist das wirksamste Mittel, beides zu heben. Er gewöhnt seine Mitglieder daran, jährlich eine kleine Summe auf die Anschaffung von Büchern und zwar guten Büchern zu verwenden.

Ist es wohl zu viel, wenn ein den gebildeteren Ständen angehörender Katholik jährlich 8 Fr. auf Anschaffung guter Bücher verwendet, wie solches die Mitglieder des Borromäus-Vereines thun? Und die geringe Summe von 3 Franken jährlich, was die Theilnehmer des schweizerischen Büchervereins bezahlen, ist auch für den Unbemittelten eine geringe Ausgabe. Dadurch kommt aber jährlich wenigstens ein gutes Buch in's Haus. Ein gutes Buch aber ist ein Same, dessen Früchte nicht berechnet werden können. Durch diese stets zunehmende Verbreitung der verschiedenartigsten guten Bücher wird das Interesse dafür durch tausend Berührungen immer mehr rege gemacht und werden dadurch, wo einmal der Verein in einer gewissen Ausdehnung ist, stets mehr Mitglieder gewonnen und von diesem selbst auch außer der Vereinsgabe, noch gar manche Anschaffungen gemacht. Der Zweck des Borromäus- und Schweizer-Büchervereins ist der gleiche, nämlich Verbreitung guter Bücher, nur paßt der erstere mehr für die Gebildeten, während der letztere unter dem Volke allgemein verbreitet werden sollte.

Ein anderer Vortheil, den der Borromäus-Verein bietet, besteht in der Anlegung von Volkslesebibliotheken. Durch ihn sind bereits tausende nicht unansehnliche Bibliotheken entstanden. Aus diesen beiden Umständen schon erhellt, wie viel Gutes z. B. ein Seelsorger stiftet, der in seiner Gemeinde einen Hülfsverein in's Dasein ruft; nicht nur, daß er dadurch fort und fort in die bessern Familen gute Bücher verbreitet; im Verlauf einer Anzahl Jahre hat er auch dadurch für seine ganze Gemeinde eine gute Bibliothek.

Ein dritter Vortheil des Borromäus-Vereins besteht darin, daß es fast keinen Verein gibt, der überall so leicht bestehen kann als er. Viele, die in andere katholische Vereine oder Bruderschaften einzutreten, wenn auch aus Schwäche, sich nicht entschließen können, werden ohne Anstand an diesem Verein Theil nehmen, der nichts destoweniger ein lebendiges und kräftiges Band ist, das sie mit der Kirche und ihrem Leben verbindet.

Ein vierter Nutzen des Borromäus-Vereines, den man nicht oft genug her-

vorheben kann, ist der Einfluß desselben auf die Literatur und den Buchhandel. In seiner Macht liegt es, wahrhaft gute Werke mächtig zu unterstützen, dagegen bei den Buchhändlern selbst durch seinen Enfluß nutzlosen oder gar schädlichen Büchern entgegen zu wirken.

Ich bin schon wiederholt auf diesen Gegenstand zurückgekommen und werde es in jedem Jahre in Kürze thun, um, so viel an mir liegt, zu der Verbreitung eines Vereins beizutragen, der eine unabsehbare Fruchtbarkeit und Wirksamkeit in sich trägt. Möchte er namentlich in der Schweiz allerorts Wurzel fassen!

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein können längstens bis 20. Dezember gemacht werden. Bis zum 25. werden die Tit. Vorstände der Ortsvereine ersucht, die Mitgliederverzeichnisse sammt Eintrittsgeld an den Unterzeichneten einzusenden. Bestellungen können im Jänner, April, Juli und October gemacht werden und zwar bis zum 20. der genannten Monate.

Auf beliebiges Verlangen theile ich gerne über alles das Notizen mit, was zum Eintritte in den Verein und zur Gründung von Hülfsvereinen zu wissen und zu beobachten nothwendig ist.

Sachseln, am Nov. 1868.

Kaplan Anderhalden.

Das katholische, weibliche Erziehungswesen in der Schweiz.

III. Leistungen religiöser Korporationen in den Pensionaten.

7) Was rühmlich von dem Institute der barmherzigen Schwestern in Ingenbohl rücksichtlich des Krankendienstes und ihres Lehrberufes in verschiedenen Gemeinden zu sagen ist, gilt nicht weniger von dem Pensionate, welches sie in Ingenbohl halten. Gesunde Lage, freundliche Einrichtungen, herrliche Aussichten einerseits auf das Thal von Schwyz, anderseits auf den Vierwaldstättersee, sind sehr einladend, dann aber sind die Leistungen des Pensionates, in welchem etwa 20 Töchtern sich befinden, mit Recht allseitig anerkannt.

8) Im Flecken Schwyz selbst, in malerischer Lage, befindet sich das von Dominikanerinnen bewohnte Kloster St. Peter auf dem Bache. Schon seit dem Jahre 1252 besteht dasselbe.. Im Jahre 1861 beschlossen die Schwestern, den vielen Wohlthaten, die sie spendeten, noch eine neue beizufügen; die Gemeinde Schwyz besaß keine höhere Töchterschule. Mit großen Kosten stellten nun die Klosterfrauen die nöthigen baulichen Reparaturen her, um eine höhere Töchterschule für den Flecken zu errichten; damit verbanden sie ein Pensionat, welches eigentlich elegant eingerichtet ist. Besondere Aufmerksamkeit wird der Ausbildung in der deutschen Sprache gewidmet, nebenbei unterbleibt keines der Lehrfächer, welche von solchen Anstalten erwartet werden. Das Sommersemester, nach dreimonatlichen Ferien, beginnt mit dem zweiten Sonntag nach Ostern und endet den 15. August; das Wintersemester fängt mit dem 1. Oktober an. Das Kostgeld beträgt für das ganze Jahr mit Einschluß der Ferienzeit 400 Fr. Die Nebenauslagen für Bett und Wäsche sind mit einbegriffen. Die Ferien können die Pensionäre im Kloster oder zu Hause zubringen, nur findet in letzterm Falle kein Abzug an dem Kostgelde statt.

9) Dem gleichen Orden des heiligen Dominikus gehört das Frauenkloster St. Katharina in Wil an. Im Jahre 1228 vereinigten sich einige vereinzelt lebende Schwestern in St. Gallen, zur Gründung eines festen Wohnsitzes, woraus bald ein wirkliches Kloster unter der Regel des hl. Augustins entstand. 1471 trat das Kloster von dem Augustiner- in den Dominikaner-Orden über. Patronin des Klosters war die hl. Katharina, woher das Kloster ebenfalls den Namen erhielt. In der Reformation wurde es aufgehoben; Abt Diethelm wies den Frauen zum einstweiligen Aufenthalte eine ehemalige, nun verlassene Klause auf dem Nollenberge, an, 1561, nachdem sie manche harte Schicksale vorher durchlebt hatten. 1606 übersiedelte die Genossenschaft nach Wil. Seit 1809, in welchem Jahre die Stadt Wil ihnen die Schulen übertragen, halten sie auch ein Pensionat, in welchem für etliche und 20 Töchtern Platz ist. Die Herstellung eines schönen Gartens macht den Aufenthalt den Töchtern um so angenehmer. Aus den verschiedensten Kantonen haben sie Töchtern herangebildet und in Wahrheit sich vielfach verdient gemacht.

10) Das Kloster der Bernhardinerinnen in Wurmsbach, auch „Mariazell" genannt, am Zürichsee, Kanton St. Gallen, hat namentlich in neuerer Zeit einen kräftigen und erfolgreichen Anlauf in Gründung einer Töchterschule gemacht. Das Kloster wurde von Graf Rudolf von Rapperswyl im Jahre 1259 gestiftet: wie es der Orden mit sich bringt, ist seine ursprüngliche und wesentliche Bestimmung das Chorgebet und das beschauliche Leben. Das Bedürfniß der Zeit aber haben die wohlthätigen Frauen erkannt und unter höherer Leitung 1843 ein sehr lobenswerthes Töchterninstitut eröffnet. Das Lokal für die Anstalt wurde nach einem von der damaligen Erziehungsbehörde genehmigten Plane, ganz neu gebaut, die innnere Einrichtung sehr zweckmäßig und bequem eingerichtet. Der Raum ist für 32 Zöglinge berechnet, die jährliche Durchschnittszahl ist 28 bis 30.

Der Schulkurs beginnt den 15 Oktober und wird Anfangs September geschlossen. Für die Pension des vollen Schuljahrs hat jede Zögling 300 Fr. zu entrichten, mit halbjährlicher Vorausbezahlung, für Licht und Wäsche 10 Fr., für das Bett als jährlicher Miethzins 20 Fr. wenn solches nicht mitgebracht wird. Für allfälligen Gebrauch von Musikinstrumenten ist ein mäßiger Zins zu leisten. Alle Unterrichtsgelder, sowie die Zeit der Herbstferien (sofern sie im Institut zugebracht werden) sind im Kostgeld mit inbegriffen.

Der Unterricht ist ein gründlicher und umfangreicher. Die neueren Sprachen, französisch, italienisch und englisch, das Zeichnen ꝛc. finden ihre zeitgemäße Berücksichtigung. Das Institut rechtfertigt vollkommen das Zutrauen, welches es in weitern und engern Kreisen genießt.

11) Wohl der blühendste Zweig des Lehrschwesterninstitutes in Menzingen ist ihr Pensionat in Rorschach, welches seit 1851 besteht. Das Pensionsgebäude hat eine überaus schöne Lage; mit geeigneter Gartenanlage, und hat durch die 1867 vollendeten baulichen Erweiterungen

In Folge der Neubauten bietet es in Zukunft Raum für 40 Pensionäre. Die bisherige Durchschnittszahl war 25, wozu gewöhnlich 20 bis 30 Externe kamen.

Die Aufnahme Neueintretender findet gewöhnlich am 1. Mai und 16. Oktober statt, die Herbstferien dauern 5 bis 6 Wochen. Es werden Töchtern vom 7. Altersjahre an, und zwar in der Regel wenigstens ein volles Jahr aufgenommen. Solche Kinder haben natürlich die Vorbereitungskurse durchzumachen. Kinder von Rorschach selbst werden nicht aufgenommen, wenn sie nicht den 6. Kurs der Primarschule vollendet und ein ordentliches Zeugniß haben.

Hiemit ist der Maßstab des Umfangs für den Lehrplan gegeben. In der Regel werden von dem Abschluß der St. Gallischen Primarschulen an drei Kurse gehalten. Für die wissenschaftlichen Fächer sind drei Hauptlehrerinnen, für die weiblichen Arbeite eine eigene Arbeitslehrerin angestellt, welche zugleich durch eine der Hauptlehrerinnen unterstützt wird; für den Zeichnungsunterricht wird eine Schwester von Menzingen verwendet, die zugleich von der Gemeinde Rorschach als Arbeitslehrerin angestellt ist. Bei Besorgung von Küche, Garten, Wäsche, Haushaltung werden die Zöglinge mitbethätigt.

Die Pension beträgt per Schuljahr zu zehn Monaten 450 Fr. Für Bett, Wäsche Licht, Bücher und verschiedene Vorlagen ꝛc. sind jährlich 50 Fr. zu bezahlen. Das günstige Urtheil, welches Eltern und Zöglinge über das Institut fällen, wird vollkommen bestätigt durch die Abgeordneten bei den Prüfungen und durch den katholischen Administrationsrath. Nicht unerhebliches Zeugniß gibt der Umstand, daß schon 4, öfters aber 2 und 3 Kinder aus einer Familie nach einander in die Anstalt getreten sind.

12) Die früher genannten drei Klöster des Kantons Graubünden halten jedes ein kleines Pensionat, zumal für die Umgebung und theilweise auch zur Heranbildung geeigneter Kräfte für das Kloster berechnet. a) Am besuchtesten ist das Pensionat der Dominikanerklosterfrauen in Cazis: diese Fortbildungs- oder Sekundarschule gedeiht recht alle wünschbare Bequemlichkeit erlangt. erfreulich. Leiterin der Anstalt ist eine Klosterfrau, welche früher Lehrschwester von Menzingen war. Nebst ihr wirken noch 2 Ordensfrauen, neben welchen der sprachgewandte Ortspfarrer den Unterricht in der französischen und italienischen Sprache und die Priorin des Klosters den Unterricht in Gesang und Klavier ertheilt — b) In Puschlav halten auch die Lehrschwestern von Menzingen ein kleines Töchterninstitut.

13) In Brig, Kt. Wallis, wie oben erwähnt, steht die Normalschule oder das Seminar für Schullehrerinnen unter Leitung der dortigen Ursulinerinnen.

14) Im Kanton Tessin ertheilt unter den wenigen noch bestehenden Frauenklöstern dasjenige der Kapuzinerinnen in Lugano Unterricht nnd hält ein Pensionat; es leistet viel Gutes seit langer Zeit her: aber auch diesem Kloster ist der Todesstoß zugedacht; man will eine Kantonalstrafanstalt daraus machen; die Pläne sind schon fertig und harren nur auf das Kommandowort des Großen Rathes. Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden angehören, wirken im Kanton keine; dagegen besteht seit 30 Jahren in Bellenz eine Normal- oder Fortbildungsschule (scuola di Metodica), in welcher jährlich während zwei Monaten Lehrer und Lehrerinnen eine Fortbildung erhalten. Die Mädchenschulen sind in der Regel von weltlichen Lehrerinnen geleitet, es sind aber auch viele gemischte Schulen, in welchen Knaben und Mädchen mit einander unterrichtet werden. Der Geist dieser Normalschule ist leider nichts weniger, als ein strengkirchlicher, der Vorstand ein Italienissimo. Ein Freund aus Tessin theilte mir Folgendes mit: „Eines Tages befand ich „mich in Bellenz und wurde eingeladen, „diese Fortbildungsschule zu besuchen. Als „ich unter die Thüre kam, hörte ich den „Direktor die biblische Geschichte **lehren**, „und horchte stille. Er redete von den „Großthaten des alten Testamentes, nicht „von Wundern, und erklärte den Samson, „vergleichend mit Garibaldi und den 1000 „von Marsala.“ „Ich eilte davon in unbeschreiblicher Aufregung.“ — Allerdings muß man über solchen Zustand von Wehmuth ergriffen werden.

Hochverehrte Herrn! Ich habe hiemit eine Anzahl gut geleiteter Anstalten erwähnt. Die Methode, den Umfang des Lehrplans, die wissenschaftliche, religiöse und sittliche Ausbildung der Einzelnen näher zu entwickeln, hätte zu viel Zeit und zu viel Wiederholung gefordert. Das kann ich sie versichern, daß sie in guten katholischen Anstalten Frankreichs, oder in protestantischen Privatinstituten der Schweiz, keine wissenschaftlichere Bildung finden werden, als wie sie Pensionate religiöser Genossenschaften unseres Vaterlandes bieten. Wer nähere Aufschlüsse über die genannten Lehranstalten wünscht, dem werde ich sie mit freudiger Bereitwilligkeit ertheilen. Eine solche trockene Aufzählung ist allerdings nicht geeignet, Unterhaltung zu gewähren, sie mag vielmehr langweilig sein; aber sie sollte doch die Absicht erreichen, zu überzeugen, daß für alle Stände entsprechende Erziehungsanstalten im Vaterlande selbst bestehen.

Die katholische Schweiz hat in Wahrheit einen großen Schatz an ihren religiösen, weiblichen Erziehungsinstituten. Es liegt eben sehr viel daran, unter welche Leitung Töchtern in ihren wichtigsten, aber gefährlichsten Jahren kommen. Wer an die Gräuel der französischen Revolution in den neunziger Jahren denkt, und den so vielfachen religiösen Eifer, der jetzt in Frankreich herrscht, der kann über eine solche Verwunderung nur staunen; und wo liegt wohl das Hauptmittel, welches diese merkwürdige Umgestaltung mit sich gebracht hat. Meine Herrn! es liegt zum größern Theil in der Erziehung des weiblichen Geschlechtes in Frankreich. So urtheilt der Mann, der wie wenige, Frankreich kennt, der berühmte Bischof von Orleans, Dupanloup. In einer merkwürdig scharfsinnigen und kräftigen Antwort, welche er dem französischen Unterrichtsminister auf ein Zirkular vom 30. Okt. 1867 gegeben, sagt Dupanloup in diesem Sinne; „Es ist Wahrheit, daß Frankreich nur die Mutter gerettet hat!

Es ist daher begreiflich, daß unsere katholischen Brüder im Jura vom tiefsten Schmerz ergriffen sind über den Gewaltakt, vermittelst dessen die Regierung von Bern ihnen die so geliebten Lehrschwestern

entreißt, wie tief ergriffen gestern ein Redner derselben von dieser Stelle es Ihnen gesagt hat. Seit Dritthalb hundert Jahren hatten sie die Ursulinerinnen in Pruntrut, seit einem halben Jahrhundert die barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul in St. Ursanne; und durch diese wurden die Primarschulen vieler Dörfer gehalten. Auf den Bericht des intoleranten Erziehungsdirectors Kummer hat der große und mächtige Kanton Bern erst im März dieses Jahres die Entdeckung gemacht, daß er durch die paar Klosterfrauen Gefahr laufe, und erstickte die beiden herrlichen Institute. Sobald Herr Kummer mit seinem feindseligen Antrage hervorgetreten, den er in einer Broschüre von 40 Seiten umsonst nur irgendwie zu beschönigen gesucht hat, traten alle Katholiken des katholischen Jura wit weniger Ausnahme, bereits 9000 an der Zahl, und zwar ohne Rücksicht auf politische Ansicht, mit einer wahrhaft rührenden Petition vor den Großen Rath. Aber herzlos, ohne alle Beachtung dieser Bitten, wurde der Dolch gezückt und vom Großen Rathe den beiden Lehrinstituten kaltblütig in's Herz gestoßen, und zwar wie die Großräthe des katholischen Juras in Bern darlegten, mit flagranter Verletzung der bestehenden Verfassung.

Meine verehrtesten Herrn! ich habe einmal mit angesehen und mitgefühlt, wie blutig eine solche gewaltsame Erdroßlung einer Korporation in das Herz sticht, als das mit gleicher Ungerechtigkeit und Intoleranz aufgehobene Kloster Fischingen seinen letzten Gottesdienst und sein letztes Hochamt hielt. Die guten Patres sollten singen und ihre Stimmen stockten jeden Augenblick, die Violine schien zu seufzen, so sehr zitterten die Finger auf den Saiten. Und als die Patres am Schlusse des mühevoll beendigten Hochamtes zum Schlusse noch an der Todtenbahre ihrer verstorbenen Brüder gedacht, getraute sich keiner mehr den andern anzuschauen, um nicht in lautes Weinen auszubrechen, hastig schlichen sie in die Zellen, um sich da auszuweinen. Und wie nach vollendetem Gottesdienste das Hochwürdigste Gut aus dem Tabernakel der Kirche entfernt, das ewige Licht ausgelöscht und der Tabernakel offen gelassen wurde, begann ein Weinen und Heulen des anwesenden Volkes, daß es durch Mark und Bein ging.

Und so stehen unsere lieben Brüder in Pruntrut da. Mütter haben das Glück des Unterrichts bei den Schulschwestern kennen gelernt, und die Großmutter und Urgroßmutter hatten ihnen davon erzählt, und ihre Töchtern sollen dessen verlustig sein. Die Klöster und Räumlichkeiten, die ihnen so theuer waren, und wo auch die Herzen der Lehrerinnen für sie so warm schlugen, sollen nun verödet stehen und den Eulen zum Aufenthalte dienen, oder was etwa daraus werden mag.

Meine verehrtesten Herrn! zwei Scherflein wollen wir unsern trauernden Brüdern im Jura leisten; erstens wo wir können, unsere Stimme laut gegen den begangenen ungerechten Gewalakt (der Berner Regierung) erheben; die öffentliche Meinung hat noch immer ihre Wirkung gehabt. Und zweitens wollen wir unsern unglücklichen Brüdern, ich bin überzeugt, ich darf es in ihrem Namen aussprechen, unsern unglücklichen Brüdern im Jura durch den gestrigen Sprecher, ihrem würdigen Repräsentanten, und auch durch die andern anwesenden Mitglieder aus dem Jura, unsere tiefst gefühlte Theilnahme vermelden lassen. *)

Der moderne Staat, seine Befugnisse und Forderungen.

(II. Artikel.)

Welches der Umfang der **„Befugnisse"** sei, auf die der materialistisch-liberale Staat den Unterthanen gegenüber Anspruch erhebt, das ergibt sich aus seinem absolutistischen Prinzip, wornach alle Staatsangehörigen nur um des Staates und Staatszweckes willen da sind, sich zu ihm als bloßes Material verhalten, mit dem er im Interesse des Staatszweckes operirt. Daher muß

1) schon die Eheschließung in die Befugnisse des Staates hineingezogen werden. War bisher die Ehe von allen Kulturvölkern in erster Linie als ein religiöses Institut anerkannt worden, so hat sie dagegen im materialistischen Staat keinen weitern Zweck, als die Population des Staates zu erhalten und zu vermehren; sie muß daher der Religion, durch die sie bisher geheiligt war, entrissen und auf dem materialistischen, d. h. blos sinnlichen, geist- und gottlosen Boden verpflanzt werden, damit sie von da an nur noch als ein staatliches Institut behandelt, oder besser — mißhandelt werden kann. Und das geschieht durch die Civilehe, deren Einführung darum ein Hauptbestreben der modernen Staatskünstler, eine der „großen Schöpfungen der Neuzeit" ist.

2) Das würde jedoch wenig helfen, wenn nicht auch noch die aus der Ehe erzeugten Kinder und deren Erziehung und Ausbildung für die Zwecke des Staates allein in Anspruch genommen würden. Dieser Staat muß also seine Befugniß auch auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend ausdehnen, beide für sich allein in Anspruch nehmen, um beide seinen Zwecken gemäß anzuordnen und zu leiten. — Zu diesem Zwecke muß dann auch erstens die Wissenschaft dem materialistischen Staatszwecke dienstbar gemacht werden; sie soll nicht mehr freie, sondern uniformirte Wissenschaft sein; sie soll nur das lehren, was dem Staate dient, nur die Maximen bieten, nach welchen die Jugend staatszweckmäßig gedrillt werden kann. Der materialistische Staat ist darum allen Männern Todfeind, die eine unabhängige wissenschaftliche Ueberzeugung haben, oder gar das christlich-religiöse Prinzip obenan stellen, während er dagegen alle jene in Schutz nimmt und befördert, welche mit dem christlich-religiösen Prinzip gebrochen haben und dem materialistisch-liberalen Prinzip in die Hände arbeiten. — Zweitens muß die Schule das ausschließliche Eigenthum des Staates werden, von ihr ist aller anderweitige Einfluß, besonders der von Seite der Kirche, mit aller Macht auszuschließen. Der Staat ist der allgemeine Schulmeister, weil der Zweck der Schule kein anderer als der des Staates sein darf, kein

---

*) Es scheint einige Hoffnung vorhanden zu sein, daß die Klosterfrauen im Jura ihre Pensionate wenigstens als Privatinstitute einstweilen fortsetzen können.

anderer als die Jugend so einzudrillen, daß sie sich als ein taugliches Glied in der Staatsmaschine bewähre. Wie der Staat als solcher gott- und religionslos ist, so muß auch die Schule möglich geist-, gott- und religionslos werden. — Drittens muß zu diesem Zwecke der staatliche Schulzwang eingeführt und den Eltern das natürliche Recht auf die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entzogen werden. Unterrichtsfreiheit kann der materialistische Staat nie zugestehen, er müßte ja sonst sein Prinzip — daß Alles nur für den Staat da sei — gefährden oder gar aufgeben; unbedingten Schulzwang muß er im Interesse seiner Schule durchzuführen bemüht sein.

3) Da endlich der materialistische Staat von einer eigentlich sittlichen Pflicht nichts weiß, so kann er solche auch bei den Staatsangehörigen nicht voraussetzen, und es gibt also für diese nur Zwangspflichten; demnach ist auch die Wohlthätigkeit, als sittliche Pflicht und als christliche Charitas gefaßt, diesem Staate etwas Fremdes und Unverständliches. Da es aber doch immer Arme gibt und für diese im Interesse des Staates gesorgt werden muß, so muß er auch diese Sorge in sein Bereich ziehen und ausüben, nicht im Interesse der Humanität, sondern des Staates selbst. So wird dann den Staatsangehörigen die Armenpflege als Zwangspflicht auferlegt, und so haben wir dann die auf die „Armensteuer" gegründete „gesetzliche Armenpflege." — An dieser Wohlthätigkeit, wie an der Schule, darf sich zwar die Kirche mit ihrem Klerus und mit ihren geistlichen Instituten auch noch betheiligen, aber nur in sofern es der Staat erlaubt, und nur in seinem Interesse. Für die ideale und „kontemplative" Seite der kirchlichen Institute hat der materialistische Staat natürlich kein Verständniß, und sie alle haben für ihn nur so weit Werth, als sie für den Staat ausgenutzt werden können, sie sind demnach alle unter Staatsadministration zu stellen, bis sie almälig fakisch aufgehoben sind und ihrem zeitlichen Besitzthum das Staatsschulmeisterthum und die Staatswohlthätigkeit gespiesen werden kann. Was die Kirche mit ihren Instituten, mit ihren persönlichen Leistungen und pekuniären Mitteln für Schule und öffentliche Wohlthätigkeit wirket, muß dem Staate unterstellt und abgeliefert und durch die Hände seiner Behörden und Comites gehen, damit die Jugend und die bedürftige Klasse ja nicht etwa der Kirche dafür dankbar werde, sondern um so unbedingter dem Staate sich verschriebe.

Vom Prinzip und faktischen Gebahren des materialistischen Staates aus läßt sich unschwer noch die zweite Frage beantworten, welches nämlich die **Forderungen** seien, die er an die Staatsangehörigen, rücksichtlich ihres Verhaltens zum Staate, stellt. Es sind folgende:

1) Kein einzelner Staatsbürger und keine einzelne Corporation ist befugt, ein Recht als ein noch geltendes festzuhalten, wenn es dem Staate beliebt, dasselbe, in seinem vorgeblichen Interesse zu beseitigen; und noch weniger ist der Staatsbürger und die Corporation befugt, ein solches Recht gegen die sogenannten gesetzlichen Verfügungen des Staates zu vertheidigen. Dem materialistischen Staate gegenüber gibt es ja kein unantastbares Recht; es ist nur in soweit ein wirkliches Recht, als der Staat dasselbe und dessen Anerkennung in seinem Interesse findet. Findet er es nicht in seinem Interesse, so haben sich, wie die Einzelnen, so auch die Corporationen zu fügen, und Aufruhr wäre es, wenn sie ihr gutes Recht dem Staate gegenüber auch nur mit staatsgesetzlichen Mitteln vertheidigen wollten.

2) Kein Staatsbürger kann und darf sich den staatlichen Gesetzen und Anordnungen gegenüber auf sein Gewissen berufen. Von einem Gewißen weiß der geist- und gottlose Materialismus und daher auch der materialistische Staat überhaupt nichts; das Wort „Gewissen" ist ihm ein leerer Name — er fühlt seine Gewissensbisse. Er kann also durchaus nicht dulden, daß ein Staatsangehöriger sein Gewissen oder die Gebote Gottes und seine Kirche als die höchste Norm seines Handelns betrachtet. Wenn ein Staatsgesetz noch so sehr und offenbar mit den ewigen Gesetzen der Sittlichkeit und des Rechtes im Widerspruche steht, so darf dennoch kein Einzelner und keine Corporation dagegen mit Berufung auf das Gewissen Protest erheben und ihm den Gehorsam verweigern, — das wäre frevelhafter Eigensinn, Empörung, Rebellion! „Das Staatsgesetz ist das öffentliche Gewissen," so lautet die klassische Formel des materialistischen Staates; über den staatlichen Gesetzen steht kein höheres Gesetz des Handelns, keine ewig geltende Norm; revolutionär ist's, auf eine höhere und ewig gültige Norm sich gegenüber dem Staatsgesetze berufen zu wollen.

3) Endlich hat auch kein Staatsbürger das Recht, eine freie Ueberzeugung öffentlich auszusprechen] und geltend zu machen, welche gegen die Grundsätze des materialistischen Staates verstößt. Jeder Staatsbürger muß unbedingt auf die Parole schwören, welche vom Staate ausgeht. Thut er dieses nicht, dann wird er als Feind des Staates betrachtet und alle Federn springen, ihn zu ruiniren, ihm jeden Einfluß auf die Ueberzeugung Anderer zu rauben. Der materialistische Staat kann in keiner Beziehung einen Widerspruch ertragen; er fordert unbedingte Unterwerfung unter seine Maximen, unbedingtes Aufgehen des Einzelnen mit Recht, Gewissen und Ueberzeugung in dem Staatsganzen.

Wir sehen, in dieser modernen materialistisch-liberalen Staatsweisheit ist der Staatsabsolutismus auf die Spitze getrieben. Wie in der materialistischen Weltanschauung das Einzelne nur im Ganzen der Materie besteht, an diese mit eiserner Nothwendigkeit gebunden ist und in dieselbe zuletzt sich wieder auflöst, so ist hier auch der Staat in seiner Ganzheit das allein berechtigte, und nichts hat Geltung, was nicht dem Staate dient und nützt, und in seine Maschinerie unbedingt sich einfügt.

Wochen-Chronik.

Schweiz. Se. Hl. Papst **Pius IX.** hat für die Wasserbeschädigten Fr. 1500 und Se. Gn. Bischof Studach (von St. Gallen, dermalen apostolischer Vikar in Schweden und Norwegen) Fr. 500 übersendet.

— Die Kirchenzeitung hat unlängst durch statistische Zahlen nachgewiesen, wie spärlich die Katholiken im eidgenössischen Beamten-Verzeichniß gegenüber den Protestanten vertreten sind. Noch größer ist diese Ungleichheit, wenn man speziell die Geistlichkeit ins Auge faßt. Der katholische Geistliche ist im Bunde und beinahe in allen Kantonen für sein ganzes Leben von jeder politischen Beamtung ausgeschlossen, der protestantische aber tritt von einem Tag zum andern aus dem geistlichen in das weltliche Ministerium über und gerade diese Pastoren-Regierungsräthe sind sehr oft sodann die intolerantesten Staatsherren gegen die Katholiken.

Ebenso zeigt sich die staatliche Ungleichheit im Steuerwesen; Da werden die katholischen Korporationen nicht nur mit den ordentlichen Steuern, sondern noch mit einer Extrasteuer belastet, und auch der katholische Geistliche muß die Steuern wie jeder Bürger bezahlen, obschon man ihm nicht die gleichen bürgerlichen Rechte gestaltet, wie je dem andern Schweizer.

Statt mit „Staatsplazet, Exerzitien-Verbot" u. dgl. sich zu beschäftigen, stünde es unserer Zeit besser an, hierin republikanische Gleichheit für Alle einzuführen. Ueberhaupt würden die Staatsherren besser thun, statt in Theologie, in „Staatswirthschaftlicher Oekonomie" zu machen. Nehmt z. B. dem Volke des Kantons Bern — so sagt treffend das Echo vom Jura — nicht seine Ordensschwestern, sondern seine 26 Millionen Staatsschulden, Steuern und die 20,000 Saum Schnaps ab, die es jährlich konsumirt und von denen es physisch, sittlich und ökonomisch verzehrt wird! Nehmet dem Kanton Luzern seine 750,000 Fr. Armensteuer ab, welche er jährlich unter seine 17,500 Arme und unter seine paar Tausend uneheliche Kinder vertheilt. Vom Kanton Solothurn wollen wir hier Nichts sagen, da gegenwärtig in drei Commissionen am Sparhafen des Volkes gearbeitet wird. Schöpfet den Armen und Verunglückten die Millionen unnützer Staatsausgaben, die verhaßten Staatssteuern, die durch den falschen Fortschritt unsrer Zeit gebotenen, lästigen Unterstützungen eines Proletariates und ähnliche rentable Fonds zu. Dafür werden euch die Armen und alle Gemeinden unsers theuren, lieben schweizerischen Vaterlandes danken. Für eure Ersparnisse aber an Peterspfennigen und andern kirchlichen Opfern und eurer Staatskirchen-Regiererei werden sie euch nur, wie ihr es verdientet, verachten.

Bisthum Basel.

Solothurn. Vom Kloster Mariastein ging beim Kantonsrath eine Petition um Nachlaß der exceptionellen Besteuerung von 7000 Fr. zu Schulzwecken ein; eine zweite vom Direktionskomite der geistlichen Kantonalkonferenz. Hiezu bemerkt das ‚östliche Tagblatt': „Entweder gebe man den Geistlichen die Ausübung jener Rechte, wie sie ihre repualikanischen Mitbürger besitzen (Stimm- und Wahlrecht) heraus, oder dann lasse man sie von der Besteuerung frei, oder endlich eventuell, man bessere ihr Einkommen auf. Gegen diese Forderungen wird der Billigkeitssinn nicht viel einwenden können." Beide Petitionen wurden an eine Kommission gewiesen.

Wie man vernimmt, hat die kantonsräthliche Commission den Petitionen der Hochw. Hrn. Pfarrer und des Klosters Mariastein nicht entsprochen.

— Der Jude Braunschweig kündete in öffentlichen Blättern hier wiederholt aus, daß sein Laden am Sabbath geschlossen bleibe, dagegen stehen in der bischöflichen Residenz die meisten christlichen Läden am Sonntag offen und jüngsthin publizirte der Landbote eine Anzeige, daß am eidgenössischen Bettage in Grenchen getanzt werde. Wo bleibt das Sonn- und Feiertagsgesetz?

Luzern. In gründlicher Weise wurden die Kollaturrechte durch eine Reihe gediegener Aufsätze in der ‚Luz.-Ztg.' erörtert und dahin geschlossen: In Erwägung: 1) daß der Seelsorger durch die volksthümliche Wahl seiner Gemeinde an Vertrauen, Achtung und Liebe gewinnt, 2) daß derselbe eine freiere und unabhängigere Stellung erhält, 3) daß diese Wahlart selbst würdiger und angenehmer ist für den Geistlichen, 4) daß die bisherige Wahlart sowohl gegenüber einem achtungswerthen Theil von Geistlichen, als gegenüber vielen Pfarrgemeinden gewaltige Uebelstände mit sich brachte, 5) daß es unvernünftig und folglich auch undemokratisch ist, daß sieben Regierungsräthe einer Pfarrgemeinde einen Geistlichen auf 20—30 Jahre aufdrängen können, 6) daß viele unserer staatlichen Kollaturrechte sehr zweideutiger Natur sind, 7) daß die Wahl der Seelsorger durch die Gemeinden der Kirche und ihren Interessen weit mehr entspricht, als das staatliche Kollaturrecht, 8) daß nach dem Berichte des Regierungsrathes und der Revisionskommission noch keine Aussicht vorhanden ist, daß das Recht von Oben her freiwillig an das Volk abgetreten werde, 9) daß wir Luzerner nicht dümmer sind, als die Schweizer anderer Kantone, und das Kollaturrecht so gut verdienen und anzuwenden wissen, wie sie,

in Erwägung alles dessen, ermanne sich das Luzernervolk und fordere das Recht zur Wahl seiner Seelsorger energisch und entschieden heraus und zwar, wenn, wie voraussichtlich, die Revisionskommission und der Große Rath nicht auf die Sache ernstlich eintreten, auf dem Wege der Verfassungsrevision!

— (Eingef.) Unter der Geistlichkeit ist der Wunsch allemein und dringend, daß für die Jahrzeitstiftungen eine allgemeine Norm kirchlich festgesetzt werde. Diese Nothwendigkeit ergibt sich theils aus der Ungleichheit der Taxation und Classifikation, theils aus dem Mißverhältnisse der Kirchenverwaltungen zu den Pfarrämtern. Nach der nieder stehenden Taxation bei einer Pfründe, will oft die gleiche Taxation bei einer bessern und üblichen Taxation behauptet werden, was Unzufriedenheit erregt. So gibt es wieder Pfarreien, freilich nur wenige, wo der Kirchmeier in seinem radikalen Hochmuthe das Recht der Stiftungsannahme dem Pfarrer verweigert und ganz willkürlich und unkirchlich die Taxation bestimmt und aufdringt. Würde und Interesse der Kirche fordern, daß durch eine kirchliche Vorschrift der Ungleichheit und der Anmaßung abgeholfen werde.

Zug. Am Vorabende des Kirchweihfestes verkündeten die Glocken der Pfarr-

kirche Menzingen die nahe Ankunft des hochwürdigsten Bischofs Eugenius von Basel. Um halb 8 Uhr reiste Se. Gn. unter Schauerregen, der den ganzen Tag andauerte, nach Finstersee, um dort die neuerbaute Kirche einzuweihen. Tiefen Eindruck machten die ergreifenden Ceremonien. Hochw. Hr. Dekan und Pfarrer Hürlimann hatte diese in beredtem Vortrage geschildert. Etwas vor 3 Uhr verreiste der Hochwst. Bischof wieder, um am folgenden Tage die Kirche beim hl. Kreuz in Cham einzuweihen. So viel über die Feierlichkeit. Betrachten wir kurz die eingeweihte Kirche. In einfach gothischem Style aufgeführt, steht die Kirche in ihrer äußern Vollendung da. Mit ihrem schlanken Thurme gereicht sie zur Zierde der ganzen Umgebung. Es ist nur zu wünschen, daß der innere Ausbau dem Aeußern entsprechend vollendet werde.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Jonschwyl feierte an Martini ein dreifaches Kirchenfest: die Einweihung der neuen Pfarrkirche, dann die Spendung des hl. Sakramentes der Firmung und endlich den tausendjährigen Bestand (Millenarium) seiner Pfarrei.

Bisthum Chur.

St. Gotthardt. Im Hospiz wurden Anno 1867/68 8574 Arme verpflegt und 21,799 Rationen ausgetheilt. Die Total-Ausgaben betrugen Fr. 9059. 15 Rp.; die Einnahmen nur Fr. 8933. 30 Rp. Das Defizit von Fr. 125. 88. ist durch die christliche Charitas zu decken.

Einsiedeln. (Kath. Volks-Schulbücher) Wenn Jemand, so sind die Herren Gebr. Benziger geeignet, schöne und wohlfeile Schulbücher für das katholische Schweizervolk zu erstellen, denn sie besitzen in ihren Anstalten (Druckerei, Binderei, Lithographie, Stereotypen, Holzschnitte 2c.) ein Material hiezu, wie es wenige Verlagshandlungen aufweisen können. Auch sehen wir mit Vergnügen, daß sie ihre Thätigkeit seit einiger Zeit auf diesen Zweig gerichtet haben. Soeben erschienen „Illustrirtes Lesebuch" von Direktor Buchegger in 2. Auflage, mit bischöflicher Genehmigung, und „Illustrirtes Schulbuch" von einigen Professoren schweizerischer Volksschulen. Bereits früher haben sie die „Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments" mit 140 Illustrationen in deutscher, dann in französischer, hernach in italienischer und soeben, unter Mitwirkung des bischöflichen Churer-Ordinariats, in romanscher Sprache herausgegeben. Daran reihen sich fünf Schulbücher (ohne Illustrationen) für die verschiedenen Klassen der Volksschule. — Wir machen hiermit die kathol. Pfarrer und Lehrer der katholischen Schweiz auf diesen vortrefflichen Schulbücher-Verlag aufmerksam und beschränken uns für heute schließlich nur noch auf die Billigkeit der Preise aufmerksam zu machen. Zum Beispiel das 1. Schulbuch (56 S.) ohne Illustrationen kostet steif broschirt 11 Rp., mit vielen Illustrationen (48 S.) 15 Rp.; die illustrirte biblische Geschichte in siebenter Aufl. (240 S.) kart. 65 Rp; das illustrirte Lesebuch, ein Prämienbuch, (224 S.) kartonirt 90 Rp.; das illustrirte vierte Schulbuch (429 S.) kart. 1 Fr. 40 Rp. 2c.

Tessinische Bisthümer.

Auch der ‚Bund' tadelt es, daß die tessinische Regierung so kleinlich und unfreisinnig ist, dem ‚Credente' einen Prozeß anzuhängen, weil er sich etwas bitter beklagte, daß sie keinen Geistlichen in das Hülfskomite gewählt hat. — Aber ist es wirklich nicht eine Art barbarische Gesinnung, wenn man in einem Hülfs-Komite keinen Repräsentanten jener Religion dulden will, welche doch zuerst die Lehre von der allgemeinen werkthätigen Menschenliebe verkündet und praktisch in's Leben der Völker eingeführt hat? Und doch, schließt die ‚Botschaft', ist das die Politik der neuern Zeit.

Bisthum Genf.

Genf. Die Broschüre: „Ein Bischof von Genf in Genf", erregt großes Aufsehen und mit Recht. Sie bezweckt, zu zeigen, daß Nichts in der Verfassung Genfs dem Rechte des Papstes, einen Bischof nach Genf zu ernennen, und dem Rechte der Genfer Katholiken, ihren Oberhirten in ihrer Mitte zu haben, widerstreitet. Damit verlangt der Katholizismus nur eine Forderung, die auf der Freiheit des Kultus und der Gleichheit beruht. Die Katholiken verlangen in Genf nur dieselben Rechte, welche dort die Protestanten genießen. Das ist aber in den Augen der Kirchenfeinde zumal des ‚Genfer Journals,' vie' zu viel verlangt. Das ‚Genfer Journal' meint schon, dadurch werde Regierung und Volk in Genf zu einem Sklavenstaat. Sind England und die Vereinigten Staaten auch solche unfreie Staaten? Und doch übt dort der Papst das Recht aus, Bischöfe zu ernennen ohne die Regierung. Hundert und hundert Male muß man dem Radikalismus vorhalten, er wolle für alle Religionen Kultusfreiheit, nur für den Katholizismus nicht. Es wird geradezu langweilig, die immer und überall sich wiederholende Erscheinung dieser radikalen Tendenz zu wiederholen.

---

* **Rom.** Wie wir vernehmen, steht eine Vereinfachung der Verwaltung des Kirchenstaates bevor; Pius IX. wird nur noch zwei Minister haben: für das Aeußere Kardinal Antonelli, für das Innere Kardinal Berrardi. Die Vereinfachung geschieht aus Gründen der Oekonomie und dürfte auch in andern Staaten am Platze sein.

— Der Papst soll fest davon überzeugt sein, daß die Schismatiker über kurz oder lang auf seinen Aufruf bezüglich des zukünftigen ökumenischen Concils hören werden und es wird versichert, daß Geistliche, welche die verschiedenen Sprachen des Orients und der protestantischen Länder sprechen, aufgefordert worden sind, dogmatische Konferenzen vorzubereiten, die dazu bestimmt sind, die Heterodoxen aufzuklären, welche das Concil nach Rom führen könnte. Einstweilen kennen wir die abweisende Erklärung des evangelischen Oberkirchenrathes in Berlin und des griechischen Patriarchen in Constantinopel.

Der Papst hat letzter Tage mit dem Hofe und den Kardinälen bei Gelegenheit des Festes des hl. Borromäus einer feierlichen Messe in der Kirche, die diesen Namen trägt, beigewohnt.

Spanien. Der katholische Geist der spanischen Regierung beginnt sich zu äußern. Mehrere Bischöfe haben Protestationen gegen die Unterdrückung der geistlichen Orden veröffentlicht und zahlreiche Petitionen verlangen von der Regierung die Stillstellung des daherigen Beschlusses. Besonders die Frauenwelt unterzeichnet Adressen zu Gunsten der Frauenklöster, an der Spitze einer daherigen Abordnung stand die Frau des Marschalls — Prim, des dermaligen Regierungschefs.

— Es war auf öffentlichem Platze ein Trauergottesdienst für die am 22. Juni 1866 erschossenen Soldaten angesagt worden, ohne daß man daran gedacht hatte, sich der Mitwirkung eines Priesters zu versichern. Als ein solcher nachträglich sich weigerte, die Trauermesse zu lesen, drang ein Hause Individuen in den Palast des Nuntius ein, um von demselben mit Gewalt einige Geistliche zu diesem Zwecke zu requiriren.

Es wurde nun behauptet, der Nuntius habe sich sofort zu Serrano begeben, um gestütz auf jenen Gewaltakt seine Pässe zu verlangen. Statt dessen vernimmt man jetzt, daß der Nuntius sich persönlich für die Freilassung der von der Polizei verhafteten Eindringlinge verwendete und bei dieser Gelegenheit neuerdings eine versöhnliche Gesinnung bezüglich des heutigen Spanien's an den Tag legte.

Zur Berichtigung!

Die Notiz eines Tit. Korrespondenten in letzter Nummer der ‚Schweiz. Kirchen-Zeitung,' daß die Bibliothek Battaglia für 300 Fr. in den Besitz des Unterzeichneten überging, beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung damit, daß die Bibliothek um diese Summe von den betreffenden Erben einem Verwandten des sel. Hrn. Domkustos angeboten worden sein soll.

Unrichtig ist, daß mir dieselbe für 300 Fr. verkauft wurde.

Stans, 10. Nov. 1868.

Casp. von Matt, Buchhändl.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Luzern.] Am 4. November trat das ehrwürdige Landkapitel Willisau zusammen, um unter dem Präsidium des hochwürdigen bischöflichen Kommissars an die Stelle des Hochw. Hrn. Dekan Jost Häfliger, seligen Andenkens, einen neuen Dekan zu wählen. Rührend, voll Klarheit und Geistesfülle waren die Einleitungsworte des bischöflichen Delegirten. — Von 21 Votanten wurde dann mit 16 St der seines Alters und priesterlichen Wandels wegen ehrwürdige, durch Wissenschaft, Umsicht, reiche Erfahrung und friedlichen, liebevollen Charakter sich auszeichnende Hr. Kapitelskammerer Anton Kaufmann, Pfarrer von Menznau, zum Kapitelsdekan erwählt. Als neuer Kammerer des Kapitels wurde dann, unter dem Präsidium des neuen Dekans, der Hochw. Herr Sextar und Pfarrer Jakob Meyer in Altishofen und an dessen Stelle zum Sextar der Hochw. Hr. Pfarrer Seb. Troxler in Hergiswil ernannt. Wir wünschen dem neuen Dekan und seinem ehrw. Kapitel erleuchtete und gesegnete Wirksamkeit.

Ausschreibung. [Solothurn.] Die Pfarrei Meltingen ist bis zum 21. Nov. zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

R. J. P. [Zurzach.] Am Freitag den 6. dies ist dahier in Gott selig verschieden der Hochw. Hr. Chorherr Philipp Sayer von Sarmenstorf, gewesener Dekan in Sarmenstorf und Pfarrer in Wislikofen und Würenlingen.

Offene Correspondenz. Ein Nekrolog über Hochw. Hrn. Chorherrn Sayer sel., sowie eine Correspondenz aus Graubünden, folgen in nächster Nummer.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.

Durch Hochw. Pfarrer Lottenbach, von Communionkindern und Erwasenen in Hitzkirch	Fr.	24. —
Aus dem Spital in S.	„	2 20
Uebertrag laut Nr. 45:	„	617. 87
	Fr.	644. 07

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:

Von Hochw. Herrn Pfarrer J. Kreuzer in Münsterlingen. Kt. Thurgau: eine rothe seidene Stola mit Stickerei, eine schwarze Stola von Sammt.

Die Leo Woerl'sche Buch-, Kunst- und Verlagshandlung

in

Zürich, Zug, Waldshut, Stuttgart, Würzburg

empfiehlt ihr großes Lager katholischer Literatur und religiösr Kunst der Hochwürdigen Geistlichkeit bestens. Alles nicht Vorräthige wird schnellstens besorgt. Regelmäßige Einsichtssendungen werden auf Wunsch gerne franco gemacht. 16

Bei **Gebrüder Räber** in **Luzern** ist soeben erschienen und zu haben:

Licht und Schatten

oder

Volksstimme gegen Priesterhaß in unsern Tagen.

Von Prof. Jos. Peter.

174 Seiten Oktav. br. 1 Fr.

In dieser Schrift möchte der Verfasser den katholischen Priesterstand in Schutz nehmen gegen die vielen Schmähungen und Kränkungen, denen er besonders heuzutage stets ausgesetzt ist. Der heutige Priesterhaß ist eine ernste Zeitwunde und entspringt aus dem überhandnehmenden Unglauben. Diese Schrift ist für's Volk berechnet und soll den Haß gegen die Priester als unverdient zurückweisen. Deßhalb werden in einer Anzahl geschichtlicher Beispiele die Stellung, die Tugenden, Verdienste und das allseitige Wirken der katholischen Priester geschildert, und zum Schlusse mögen dann die angeführten Strafen an Priesterfeinden den noch Ungestraften zur Warnung dienen. Der Inhalt des Buches ist folgender: 1. Etwas an dich! 2. Glauben oder Unglauben. 3. Wahrheit und nicht Uebertreibung. 4. Rundschau. 5. Berufstreue. 6. Ein Priesterheld. 7. Seelengröße. 8. Heldenmuth der Liebe. 9. Ein Opferleben. 10. Sklavenketten. 11. Ein großmüthiges Opfer. 12. Eine Hütte der Armuth. 13. Der Kutschenkauf. 14. Der Dombau. 15. Anhaltentes Gebet. 16. Wandel in Gott. 17. Seraphische Liebesgluth. 18. Strenge Abtödtung. 19. Ein Krankenpfleger. 20. Gründlicher Priestermuth. 21. Sühne für die Sünden Anderer. 22. Ein eifriger Beichtvater. 23. Apostolisches Wirken. 24. Wunder eines Predigers. 25. Große Beredsamkeit. 26. Kunst eines Erziehers. 27. Ein Beförderer des Wohlstandes. 28. Verbesserung des Landes. 29. Der Gesellenverein 30. Der Mäßigkeitsapostel. 31. Uneigennützigkeit und Unternehmungsgeist. 32. Ein Retter der Gefallenen. 33. Ein wahrer Feldgeistlicher. 34. Ein Held für Gott und Vaterland. 35. Außerordentliche Sprachkenntniß. 36. Allseitige Gelehrheit. 37. Ein priesterlicher Dichter. 38. Ein Priester als Musiker und Arzt. 39. Erfindungskunst eines Priesters. 40. Kardinal und Staatsmann 41. Wirken und Leiden der katholischen Missionäre in den Gegenden von Polar-Amerika. 42. Rückblick und Würdigung. 43. Gegensatz und Anerkennung. 44. Strafe der Priesterverachtung. 45. Schüler und Meister.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.